

Rechtslage zur Veröffentlichung von Fotos in den Medien

Bei der OCV-Jugendversammlung in Bad Wurzach, wurde diskutiert, ob im Chor singende Kinder fotografiert und die entstandenen Bilder veröffentlicht werden dürfen. Hier die Antwort von Rechtsanwalt Herrn Heieck. Im Wesentlichen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Chor darf fotografiert werden

Der Chor als Gesamtheit darf fotografiert und die entstandenen Bilder veröffentlicht werden. Hier entstehen keinerlei Probleme.

2. Kind als Individuum (lateinisch individuum ‚Un teilbares‘, ‚Einzelding‘)

Ist das Kind als Individuum auf dem Bild dann muss die Einwilligung des Sorgeberechtigten eingeholt werden.

3. Empfehlung

Um auf der sicheren Seite zu sein sollte der Chor als Ganzes fotografiert werden. Hier entstehen keinerlei rechtliche Probleme.

Bilder von einzelnen Stimmen oder von Teilen des Chors könnten ein Kind als Individuum zeigen. Hier sollte man auf eine Veröffentlichung verzichten.

Bei Ehrungen von Kindern ist das Kind klar als Individuum zu erkennen! Meistens wird noch der Name im dazugehörigen Bericht veröffentlicht. Hier ist eine Einwilligung zur Veröffentlichung durch den/die Sorgeberechtigte/n unerlässlich!

4. Fotograf

Der Fotograf hat die Rechte am Bild. Leitet er die Bilder zur Veröffentlichung weiter ist dies eine konkludente Zustimmung und reicht aus. Ansonsten ist aber die Zustimmung des Fotografen notwendig. Da reicht aber auch ein Satz in der E-Mail, welcher die Bilder anhängen.

EISENMANN · WAHLE · BIRK & WEIDNER

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Stuttgart · Dresden

Chorjugend im Oberschwäbischen
Chorverband
Herrn Andreas Mayer
Vorsitzender
Erlenweg 33

88447 Warthausen

Per E-Mail: OCV-Chorjugend@gmx.de

Stuttgart, 22. März 2013

Bitte stets angeben: 01630830 020 64086 mk

SCV / Allgemeine Beratung (einzelne Beratungsfragen)

Sekretariat RA Heieck: Frau Mkadem 0711/2382422 (heieck@ewb-rechtsanwaelte.de)

Sehr geehrter Herr Mayer,

besten Dank für Ihre Nachfrage vom 29.01.2013; es tut mir leid, dass ich Ihre Frage erst jetzt beantworten kann.

Wenn Sie Kinderbilder veröffentlichen (wobei ich davon ausgehe, dass es sich um im Chor singende Kinder handelt), müssen Sie folgendes beachten:

Wenn das Kind – wie Sie richtig schreiben – nicht als Individuum hervorgehoben auf dem Bild sichtbar wird, sondern zusammen mit anderen Personen als Personengesamtheit, bedarf es der Einwilligung des Kindes ebenso wenig wie im Fall eines Erwachsenen, auch wenn die Ablichtung zu einer späteren Veröffentlichung führt.

Sie müssten dann, wenn das Kind besonders hervorgehoben auf dem Bild erscheint und individualisierbar ist, nicht seine, sondern die Einwilligung seiner Sorgeberechtigten einholen.

Es ist klar, dass es bei der Frage, ob ein abgelichteter Mensch noch als Individuum und hervorgehoben anzusehen ist und deshalb für Rechte aus

Dr. Eberhard Wahle

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christian Heieck

Dr. Frank Eisenmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Judith Schaupp-Haag
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Ulrich Weidner

Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer

Dr. Helmut Schuster
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Hans Büchner

Ralf Bärsch
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Uwe Holzapfel

Dr. Thomas Weber
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Reinhard Heer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Torsten Dossmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Martin Felsinger
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Bodo Missling

Dr. Tilo Wiech
Fachanwalt für Erbrecht

Isabella C. Maier
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin

Dr. Stefan Mühlbauer
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Thorsten Alexander
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Olaf Hohmann

Caroline Theßeling

Dr. Stefan Petermann

Carl Rudolf Grommelt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Partnerschaftsgesellschaft, Sitz Stuttgart
AG Stuttgart PR 720344

70180 Stuttgart
Bopsenstraße 17 (Ecke Olgastraße)
Tel: +49 (0) 711-23023
Fax: +49 (0) 711-2302555
E-Mail: Stuttgart@EWB-Rechtsanwaelte.de

01097 Dresden
Palaisplatz 4 (Haus des Straßenverkehrs)
Tel: +49 (0) 351-6143291
Fax: +49 (0) 351-6143263
E-Mail: Dresden@EWB-Rechtsanwaelte.de

www.EWB-Rechtsanwaelte.de

Kanzlei Dresden:
RA Bärsch, RA Dossmann

Dr. Hellmut Eisenmann (1951 – 1997)
Notar

Persönlichkeitsschutz hat, oder ob er schon Teil einer Personengesamtheit ist, hin und wieder Abgrenzungsschwierigkeiten geben kann, liegt in der Natur der Sache. Ich denke aber, dass bei der praktischen Anwendung der Rechtslage die Situation meistens so eindeutig ist, dass mit ungerechtfertigten Inanspruchnahmen wohl nicht gerechnet werden muss.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit dieser Auskunft dienlich sein; für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Empfehlungen

Ihr

Rechtsanwalt
Chr. Heieck